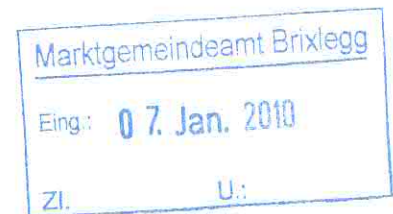


Dr. Elisabeth Kircher
Telefon: 05372/606-6046
Telefax: 05372/606-6295
E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at
DVR: 0017931



Geschäftszahl 2-2/7575-09
Kufstein, 04.01.2010

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein betreffend das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brixlegg

Aufgrund § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 idgF wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wie folgt verordnet:

§ 1

- (1) Das Anschlagen von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Z 4 Mediengesetz) an den nicht dafür vorgesehenen Flächen, wie beispielsweise unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden bzw. sonstigen baulichen Anlagen, an Einfriedungen, an Stützmauern, an Brückengeländern, an Bäumen, an Denkmälern (§ 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923) oder an Sachen, die religiösen Zwecken dienen, an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, der Wertstoffsammlung, dem öffentlichen Verkehr sowie dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Laternen- und Abspannmasten, Schaltkästen, Telefonzellen, Buswartehäuschen udgl.), ist verboten.
- (2) Von diesem Plakatierungsverbot sind ausgenommen:
 - a) Das Anschlagen von Druckwerken an offensichtlich dazu bestimmten Flächen (zB. Schaukästen, Anschlagtafel) an Gebäuden, an Gebäudeteilen oder freistehenden Vorrichtungen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung.

- b) Das Anschlagern von Druckwerken an Schaufenstern und Eingangstüren von – nicht leerstehenden – Geschäftsräumen, Gastronomiebetrieben und von öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung.
- c) Das Anschlagern von Druckwerken an Sachen, die dem öffentlichen Verkehr dienen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung.
- d) Das Anschlagern von Druckwerken durch Gruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Bundespräsidenten, zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zu den satzungsggebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Interessensvertretung oder an der Werbung für eine Volksabstimmung, eine Volksbefragung oder ein Volksbegehren aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1991), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 Mediengesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:



Dr. Kircher

angeschlagen am: 11.01.2010

abgenommen am: 26.01.2010